



POLIZEI
Hamburg

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle

EINBRUCHSICHERUNG UND BRANDSCHUTZ IN NEU- UND UMBAUTEN

Geprüfte/ungeprüfte Türen

Geprüfte/ungeprüfte Fenster

Brandprävention

Einbruchsicherung für Eigenheime

- Planungshinweise für
- Bauherren
 - Architekten
 - Handwerker

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Polizei Hamburg erlaubt sich, Ihnen zu Ihrem Bauvorhaben zu gratulieren. Haben Sie dabei aber auch an Ihre persönliche Sicherheit in Ihrem künftigen Heim und an den Schutz Ihres Eigentums gedacht? Meist wird nach Sicherheit erst dann gefragt, wenn es zu spät ist, d.h., wenn Ihnen bereits Schaden zugefügt wurde.

Wir machen am Tatort täglich die Erfahrung, dass ein Großteil der Wohnungs- und Hauseinbrüche durch fehlende, mangelhafte oder nicht fachmännisch eingebaute Sicherheitseinrichtungen begünstigt wird. Beim Besuch der Polizeilichen Beratungsstellen beklagen Einbruchgeschädigte oft, dass sie schon beim Neu- bzw. Umbau Sicherungsmaßnahmen getroffen hätten, wenn sie nur vorher darauf hingewiesen worden wären. Vor diesen ungunstigen Erfahrungen möchten wir Sie bewahren. Sie sind in der glücklichen Lage, Sicherheit noch mit einplanen zu können. Übrigens ist es auch billiger, gleich beim Bau Sicherheitseinrichtungen mit zu installieren. Nach Fertigstellung des Hauses kann eine optimale Einbruchsicherung nur mit großem Kosten- und Arbeitsaufwand eingebaut werden; manche Sicherungsmaßnahmen lassen sich gar nicht mehr in vollem Umfang realisieren.

Seit dem Jahr 1999 gibt es die neuen Anforderungen an Sicherheitselemente, Fenster, Türen und Abschlüsse nach der DIN V ENV 1627 bis 1630 / Vds 2534.

Mit der neuen **DIN V ENV 1627 bis 1630** wurde eine zusammenfassende Dokumentation entwickelt, die die Anforderungen an Fenster, Türen und Abschlüsse auf Einbruchhemmung und deren Prüfung vollkommen neu klassifiziert. Sämtliche Anforderungen an Einbruchhemmung (z.B. die der **Fenster-DIN V 18054** oder **Türen-DIN V 18103**) sind damit in einer Norm integriert, so dass es erstmals möglich ist, sich komplett mit den gesamten Bauteilen, einschließlich der Rollläden, auseinander setzen zu können.

Die Widerstandsklassen werden in die Stufen WK 1 bis WK 6 eingeteilt.

Für Klassifikationen nach der alten **DIN V 18054/ DIN V 18103 (EF 3/ ET 3)** muss durch Zusatzprüfung ein ausreichender Bohrschutz nachgewiesen werden.

Geprüfte einbruchhemmende Türen nach DIN V ENV 1627 (alt: DIN V 18103)

Bei Neu- und Umbauten erhält man durch den Einbau geprüfter einbruchhemmender Türen nach **DIN V ENV 1627** (alt: DIN V 18103) mindestens in der Widerstandsklasse (WK) 2 einen guten Einbruchschutz. Diese Türen sind einer praxistgerechten Einbruchprüfung unterzogen worden und es ist sichergestellt, dass es in der Gesamtkonstruktion (Türblatt, Zarge, Schloss, Beschlag, und **fachgerechter** Einbau) keinen Schwachpunkt gibt. Einbruchhemmende Türen sind also vollständige Türelemente, die dazu bestimmt sind, in eingebautem, geschlossenem und verriegeltem Zustand einen Einbruch zu verhindern, bzw. zu erschweren. Geprüfte einbruchhemmende Türen bestehen aus besonders sicheren Komponenten:

- Türzarge
- Türblatt (ein- oder zweiflügelig)
- ggf. feststehendes Seitenteil
- ggf. feststehendes Oberteil
- einschließlich aller Befestigungsmittel
- und ausführlicher Montageanleitung.

Entsprechend ihrer einbruchhemmenden Wirkung werden einbruchhemmende Türen in die nachstehenden Widerstandsklassen eingeteilt:

WIDERSTANDSKLASSE	WK2 (alt: ET1)	WK3 (alt: ET 2)	WK4 (alt: ET3)
NORM-BEZEICHNUNG	Tür DIN V ENV 1627-WK 2	Tür DIN V ENV 1627-WK 3	Tür DIN V ENV 1627-WK 4

Geprüfte einbruchhemmende Fenster und Fenstertüren nach DIN V ENV 1627 (alt: DIN V 18054)

Fenster und Fenstertüren, die von außen ohne besondere Hilfsmittel erreichbar sind, stellen neben Wohnungsabschlusstüren die häufigsten Angriffspunkte der Einbrecher dar. Bei Neu- und Umbauten erhält man durch den Einbau geprüfter einbruchhemmender Fenster und Fenstertüren (Balkon- oder Terrassentüren) nach **DIN V ENV 1627** mindestens in der Widerstandsklasse (WK) 2 einen guten Schutz gegen Einbruch. Diese Fenster werden einer praxistgerechten Einbruchprüfung unterzogen. So ist sichergestellt, dass es in der Gesamtkonstruktion (Rahmen, Beschlag, Verglasung und **fachgerechter** Einbau) keinen Schwachpunkt gibt. Entsprechend ihrer einbruchhemmenden Wirkung werden einbruchhemmende Fenster und Fenstertüren in die nachstehenden Widerstandsklassen eingeteilt:

WIDERSTANDSKLASSE	NORM-BEZEICHNUNG	KLASSIFIZIERUNG DES VERBUNDGLASES
WK 2 (alt: EF 0/ EF 1)	DIN V ENV 1627	nach DIN EN 356 durchwurffhemmend, Kl. P4 A oder durchbruchhemmend, Kl. P6 B (alt: DIN 52 290 Teil 4, Kl. A3 / B1)
WK 3 (alt: EF 2)	DIN V ENV 1627	mit durchbruchhemmender Verglasung nach DIN EN 356, Kl. P 7 B (alt: DIN 52 290 Teil 3, Kl. B 2)
WK 4 (alt: EF 3)	DIN V ENV 1627	mit durchbruchhemmender Verglasung nach DIN EN 356, Kl. P 8 B (alt: DIN 52 290 Teil 3, Kl. B 3)

* Gleichwertig sind Fenster, die nach der „alten“ bis April 1999 gültigen Norm, der **DIN V 18054** geprüft wurden.

- Der Hersteller muss geprüfte Fenster dauerhaft kennzeichnen, z.B. durch ein Schild im Falzbereich, das bei leicht geöffnetem Flügel lesbar ist. Darauf müssen die Normbezeichnung, die Produktbezeichnung und der Name des Herstellers, das Herstellungsjahr und das Prüfzeugnis des Prüfinstitutes mit Nummer und Datum ausgewiesen werden. Eine Montagebescheinigung bestätigt dem Bauherrn den ordnungsgemäßen Einbau nach den Vorgaben des Herstellers.

Sicherungsvorschläge für ungeprüfte Türen

Haus- und Wohnungsabschlusstüren sind oftmals nur unzureichend gesichert. Dieses gilt sowohl für das Türblatt, den Türrahmen (Zarge), die Türbänder (Scharniere), die Schlösser, sowie die Beschläge. Die **Widerstandsfähigkeit** von Türen ist von deren Konstruktion und den verwendeten Materialien abhängig. Sie sollte im Außenbereich immer so stabil sein, dass sie ausreichenden Widerstand gegen körperliche Gewalt und einfache Werkzeuge (z.B. Schraubendreher, kleine Brecheisen u.s.w.) bieten. Zum **Schutz vor Überfällen** sollten Sie eine Vorrichtung zum spaltbreiten Öffnen haben (mauerverankerte Türspaltperre).

Vollholztüren

Ein Vollholztürblatt mit einer Mindeststärke von 40 mm enthält keinerlei „Füllungen“ und besitzt daher ausreichende Widerstandsfähigkeit, wenn Schloss, Zylinder, Beschlag und Bandsicherung entsprechend sicher und die Zarge fest mit dem umgebenden Mauerwerk verbunden ist.

Metalltüren

Es handelt sich in der Regel um feuerhemmende Türen nach DIN, die jedoch keinen oder einen nur **sehr geringen Einbruchschutz** (außer bei speziell nach **DIN V ENV 1627** geprüften Türen) aufweisen, da sie oftmals aus nur sehr dünnem Blech (wenige zehntel Millimeter) bestehen.

Metallprofilüren/Rohrrahmentüren

Sie erfahren schon durch die Glaseinsätze eine Verringerung der Widerstandsfähigkeit. Die üblicherweise verwendeten Schlösser, bei denen der Riegelausschluss z.T. unter 20 mm liegt, mindern die Widerstandsfähigkeit zusätzlich.

Schlösser

Einsteckschlösser werden in die Schlosstasche des Türblattes eingebaut. Der Sicherheitswert hängt u.a. von der Stabilität des Türblattes/Rahmens ab. Es darf nicht mit einfacher körperlicher Gewalt herausgebrochen werden können. Einsteckschlösser können sog. Zuhaltungs- od. Zylinderschlösser sein. Es ist darauf zu achten, dass der Riegel des Schlosses aus widerstandsfähigem Material (z.B. Stahl) besteht und sich mind. 20 mm ausschließen lässt (ein- od. zweitourig). Schlösser, z.B. nach der **DIN 18251** (mindestens in der **Klasse 3**) sind als widerstandsfähig anzusehen.

Einbauschlösser mit „echter Mehrfachverriegelung“ (z.B. als sog. Schwenkriegelschlösser) bieten ebenso einen hohen Widerstand gegen Aufbruchversuche, wie sog. Stangenriegelschlösser mit Mehrfachverriegelung.



Einbauschloss m. Mehrfachverriegelung
(auch m. integriertem Sperrbügel lieferbar)

Stangenriegelschloss m. Mehrfachverriegelung

Fachgerechter Einbau

Einbruchhemmende Türen, Fenster/Fenstertüren, Abschlüsse oder Rollläden nach **DIN V ENV 1627-1630** können ihren Zweck nur dann erfüllen, wenn sie nach der Anleitung des Herstellers fachgerecht eingebaut werden.

Auf die Aushändigung einer Montageanleitung sollte bestanden werden.

Bei der Auswahl von einbruchhemmenden Elementen für die Widerstandsklasse 4 bis 6 ist anzumerken, dass bei der Auswahl solcher Elemente in Flucht- oder Rettungswegen der Werkzeugeinsatz der Feuerwehr oder anderer Rettungskräfte erschwert werden kann und dies berücksichtigt werden muss.

Schließbleche

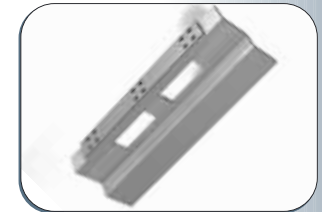
Der Sicherheitswert einer Verschlusseinrichtung hängt wesentlich von der Beschaffenheit des Schließbleches (Flach-/Winkelschließbleche) und seiner Befestigung ab, da es ein gewaltsames Aufbrechen einer geschlossenen und verriegelten Tür wirksam erschweren soll. Erforderlich ist dazu auch ein ebenso widerstandsfähiges **Schloss, z.B. nach der DIN 18251** mindestens in der **Klasse 4**.

Bei Türzargen aus Holz lässt sich das Schließblech oftmals sehr leicht herausbrechen, da es in der Regel nur mit wenigen kurzen Schrauben befestigt ist. Ein stabiles Schließblech muss massiv sein (Materialstärke mind. 3 mm) und ausreichend durch die Zarge hindurch (z.B. durch sog. „Maueranker“) mit dem umgebenen Mauerwerk verbunden werden. Die nach Prüfrichtlinien „Geprüfte einbruchhemmende Schließbleche“ geprüften Produkte erkennt man an dem Prüfzeichen der **TÜV-Produkt Service GmbH aus 65760 Eschborn**.



Schließblech m. Mauerverankerung

Stahlzargen geben einem Türblatt zusätzliche Sicherheit, sofern sie im Bereich des Schlosses (Ausnehmung für die Schlossfalle und den Schlossriegel) eine ausreichende Festigkeit durch eine zusätzliche Verstärkung aufweisen. Entsprechende Verstärkungsbleche aus Stahl werden im Fachhandel angeboten.



Verstärkung für Stahlzarge

Schutzbeschläge/Schutzrosetten

Ragt ein **Profilzylinder** mehr als **3 mm** über den **Außenbeschlag/Beschlagrosette** hinaus, kann er mit relativ einfachen Werkzeugen herausgebrochen werden. Das Öffnen der Tür ist dann nur noch eine Sache von Sekunden.



Altbeschlag m. herausragendem Zylinder

Widerstand gegen gewaltsames Abdrehen des Profilzylinders und Abwehr eines mechanischen Angriffs auf das Schloss bieten geprüfte und zertifizierte **Schutzbeschläge nach der DIN 18257**.

Widerstandsklassen:

Schutzbeschläge werden in die Widerstandsklassen ES 0 bis ES 3 eingeteilt. Empfehlenswert sind Schutzbeschläge ab der Widerstandsklasse ES 1. Die Bezeichnung „ES“ steht für **„Einbruchhemmender Schutzbeschlag“**.

Es wird empfohlen, immer Schutzbeschläge mit Zylinderabdeckung (ZA) zu verwenden, weil diese einen hohen Schutz für den Profilzylinder bieten.



Schutzbeschlag m. Schutzrosette

Schließzylinder (Profilzylinder)

Profilzylinder werden nach der **DIN 18252** (1999-09), (alt **DIN V 18254**) in 11 Klassen eingeteilt. Für Türen mit Sicherheitsanforderungen eignen sich Profilzylinder der Angriffswiderstandsklasse 1 besser. Angriffswiderstandsklasse 2, die gegen mechanische Angriffe besonders geschützt sind, d.h. die einen Bohrschutz (BS) oder einen Bohr- und Ziehschutz (BZ) aufweisen.



Profilzylinder

Profilzylinder sollten immer mit einem Schutzbeschlag nach **DIN 18257**, der mit einer Zylinderabdeckung (Ziehschutz) ausgestattet ist, geschützt werden.

Bezeichnungen auf dem Profilzylinder:

„P“+ „PZ“ -Profilzylinder
 „BS“ -Bohrschutz
 „BZ“ -Bohr- und Ziehschutz



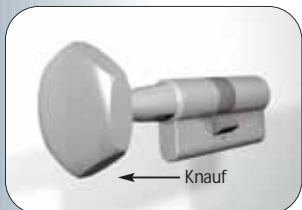
Sicherungskarte

Bei Profilzylindern mit einer sogenannten **Sicherungskarte** gewährleistet der Hersteller (und nur der !!!), dass ein Nachschlüssel nur gegen Vorlage eines Berechtigungsnachweises/Sicherungschein oder einer Sicherungskarte gefertigt wird.



Schließzylinder mit Sonderprofil

Gegenüber den „einfachen“ Zylindern gehen „höherwertige“ **Zylinder mit Sonderprofilen** oder sogenannte Elektronikzylinder noch über die Anforderungen der **DIN 18252** hinaus.



Knaufzylinder

Die sogenannten **Knaufzylinder** sollten keine Verwendung in Türen mit Glaseinsätzen finden, da nach Einschlagen der Scheibe und Durchgreifen der Zylinder von Unbefugten betätigt werden kann.

Bändersicherung

Hierbei handelt es sich z.B. um sogenannte „**Hintergreifhaken**“, die auf der Scharnierseite sowohl im oberen, als auch im unteren Drittel der Tür/Zarge angebracht werden und bei sachgemäßer Montage (Mauerverankerung) die Tür selbst bei abgetrennten Scharnieren an der Bandseite zuhalten.



Bändersicherung

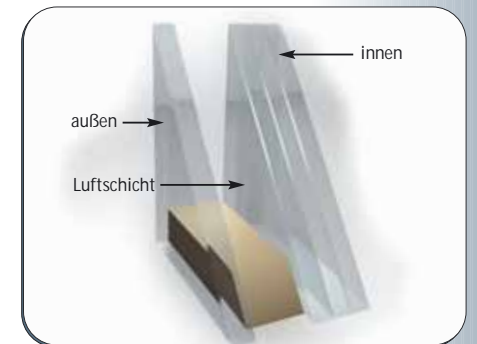
Sicherungsvorschläge für ungeprüfte Fenster

Schwachstellen bei nicht widerstandsgeprüften Fenstern können die **Verglasung** und die **Beschläge** sein. Die Regelberatung für den Einsatz einbruchhemmender Verglasung nach **DIN EN 356** (alt: DIN 52290) im privaten Bereich besagt:

- im leicht erreichbaren Geschoss (z.B. Parterre) = **P 4A** nach **DIN EN 356** (alt A3 DIN 52290)
- im schwerer erreichbaren Geschoss (z.B. ersten Geschoss) = **P 3A** nach **DIN EN 356** (alt A2 nach DIN 52290)
- im nur sehr schwer erreichbaren Geschoss (z.B. allen weiteren Geschossen) = **P 2A** nach **DIN EN 356** (alt A1 nach DIN 52290)

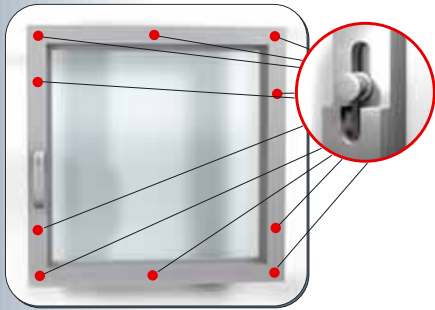
Soweit Sicherheitsfolien verwendet werden sollen, müssen ihre Widerstandswerte ebenfalls der **DIN EN 356** (alt: DIN 52290) entsprechen. Sie müssen immer raumseitig aufgebracht werden.

Bei Verwendung von **Verbund-sicherheitsglas (VSG)** als **Isolierglasscheiben** rät die Polizei zum raumseitigen Einbau des „Scheibenpaketes“, die einschichtige Glasscheibe zeigt nach außen (soweit vom Hersteller nicht anders vorgeschrieben!).



VSG-Isolierscheibe im Querschnitt

Fensterbeschläge



Sicherheitsbeschlag mit Pilzkopfzapfen

Auch bei einem nicht geprüften Fensterelement sollte auf den Einbau eines rundumlaufenden Sicherheitsbeschlages nach **DIN V ENV 1627** mindestens in der Widerstandsklasse **WK 2** geachtet werden. Diese Beschläge zeichnen sich durch **Verriegelungen mit Pilzkopfzapfen** aus. Hinzu kommt ein abschließbarer Griff, der gegen Öffnen der Fenster nach Durchbohren des Rahmens oder Einschlagen der Normalverglasung in Griffnähe schützt.

Gittersysteme

Gittersysteme eignen sich sowohl für den gewerblichen, als auch für den privaten Bereich zum Schutz von Fenstern (häufig gekippte Fenster, wie z.B. WC-Fenster oder Kellerfenster).

Durch den Einbau geprüfter einbruchhemmender Gitter nach **DIN 18106**, mindestens der **Widerstandsklasse (WK) 2**, erhält man einen guten Einbruchschutz. Die Gitterelemente werden einer praxisgerechten Einbruchprüfung unterzogen. So ist sichergestellt, dass es in der Gesamtkonstruktion keinen Schwachpunkt gibt (z.B.) Anbindung an das Mauerwerk).

Widerstandsklassen:

Einbruchhemmende Gitter werden nach **DIN 18106** in sechs **Widerstandsklassen (WK 1 - WK 6)** eingeteilt, wobei **WK 6** für die **höchste Widerstandsklasse** steht.

Sonstige Gitter haben erst dann einen ausreichenden Sicherheitswert, wenn sie folgende Konstruktionsmerkmale aufweisen:

- Stäbe aus mindestens 18 mm starkem Rund- od. Vierkantstahl oder als Hohlstahl mit Rollkern als „Sägeschutz“
- Stababstand maximal 12 cm (Maschenabstand 12x12 cm)
- Alle Kreuzpunkte verschweißt
- Stabenden gespreizt mindestens 8 cm im Mauerwerk verankert
- Verwendete Schrauben gegen Herausdrehen gesichert (z.B. Schweißpunkt)

Geprüfte einbruchhemmende Rollläden nach DIN V ENV 1627

Durch den Einbau geprüfter einbruchhemmender Rollläden erhält man einen guten Einbruchschutz. Diese Rollläden werden einer praxisgerechten Einbruchprüfung unterzogen. So ist sichergestellt, dass es in der Gesamtkonstruktion (Rollpanzer, Führungsschienen, Hochschiebesicherung und fachgerechte Montage) keinen Schwachpunkt gibt.

Widerstandsklassen:

Geprüfte einbruchhemmende Rollläden werden in der **DIN V ENV1627** in **6 Widerstandsklassen (WK 1 bis WK 6)** eingeteilt, wobei **WK 6** für die höchste Widerstandsklasse steht. Empfehlenswert sind Rollläden ab der **Widerstandsstufe 2**.

Der Sicherheitswert nicht geprüfter Rollläden ist vom verwendeten Material und dem fachgerechten Einbau abhängig. Ausreichende Sicherheit ist nur gegeben, wenn:

- der Rollpanzer aus Stahl, Holz oder stranggepresstem, doppelwandigem Aluminium besteht
- durch ein starkes Abschlussprofil das „Herausreißen“ erschwert wird
- der Rollpanzer in ausreichend tiefen und im Mauerwerk gut befestigten Führungsschienen läuft (mind. 40 mm eingreifend, Laufschiene alle 15 cm mit verdeckt liegenden Schrauben befestigt)
- der Rollladenpanzer gegen Hochschieben besonders gesichert ist.

Baulicher Brandschutz in Neubauten

Alle Maßnahmen, die dem Schutz vor Einbrüchen in Häuser und Wohnungen dienen, verhindern im weiteren Sinne auch Brände. Wenn ein potentieller Einbrecher sein Ziel nicht erreicht, kann er aus Enttäuschung über mangelnde Beute im Gebäudeinneren auch einen Brand legen. Die vorsätzliche Brandstiftung durch Einbrecher ist aber nur eine von vielen häufig wiederkehrenden Schadensursachen. Grundlage für alle **Präventivmaßnahmen** ist der **vorbeugende bauliche Brandschutz**, der für ein Wohngebäude schon in der Planphase berücksichtigt werden sollte. Vorschriften über den baulichen Brandschutz sind in den Gesetzen des Bundes und der Länder, den dazu erlassenen Rechtsordnungen, den technischen Baubestimmungen sowie sonstigen Regeln der Technik und weiteren Hinweisen/Erläuterungen (z.B. Fachliche Weisungen und Bauprüfdienste) enthalten.

Die bauaufsichtliche Generalvorschrift für den Brandschutz findet sich in **§ 17** der „**Hamburgische Bauordnung**“ (HBauO) und hat folgenden Wortlaut: „**Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand Menschen und Tiere gerettet und Löscharbeiten durchgeführt werden können.**“

Für die Beurteilung und Klassifizierung des Brandverhaltens von Baustoffen und Bauteilen ist die **DIN 4102, Teil 1-7** und **Teil 9-13** maßgebend. Einzelbauteile können auch durch einen Zulassungsbescheid des „Instituts für Bautechnik“ in Berlin bauaufsichtlich zugelassen werden. Das Bewusstsein für den vorbeugenden baulichen Brandschutz muss den gleichen Stellenwert erlangen, wie ihn in den letzten Jahrzehnten der Wärme- und Schallschutz erlangt haben. Der Planer eines Gebäudes muss sich schon in der Entwurfsphase über die Umsetzung der für das betreffende Bauvorhaben relevanten Brandschutzvorschriften Klarheit verschaffen. Bei größeren Bauvorhaben oder in besonders gelagerten Einzelfällen ist es ratsam, einen Fachingenieur für Brandschutz hinzuzuziehen. Genauso wichtig wie die Planung der baulichen Brandschutzmaßnahmen ist deren Ausführung durch die am Bau beteiligten Firmen und ihre Mitarbeiter. Große Verantwortung bei der Umsetzung des baulichen Brandschutzes tragen alle Personen (z.B. der Bauleiter), denen die Überwachung der Baudurchführung obliegt. Baumängel können im Schadenfall nicht vorhersehbare Folgen verursachen.

Bauliche Brandschutzmaßnahmen, die rechtzeitig geplant werden, verursachen in den meisten Fällen wesentlich geringere Kosten als eine spätere Um- oder Nachrüstung, die häufig unter erschwerten Bedingungen ausgeführt werden muss.

Bei der Auswahl der zu **verwendenden Baustoffe** muss darauf geachtet werden, dass sie für die geplante Verwendung auch zugelassen sind. Gemäß **DIN 4102, Teil 1** werden die Baustoffe nach ihrem Brandverhalten in **folgende Klassen** eingeteilt:

Baustoffklasse	A A1, A2	B B1, B2, B3
Bauaufsichtliche Benennung	nichtbrennbare Baustoffe	brennbare Baustoffe <ul style="list-style-type: none"> • schwer entflammbare Baustoffe • normal entflammbare Baustoffe • leicht entflammbare Baustoffe

Während für Einfamilienhäuser und vergleichbare Gebäude häufig auch **brennbare Baustoffe (Baustoffklasse B)** verwendet werden dürfen, müssen bei mehrgeschossigen Gebäuden/Mehrfamilienhäusern überwiegend **nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse A)** zur Anwendung kommen. Wenn brennbare Baustoffe uneingeschränkt verwendet werden dürfen, sollten mindestens normal entflammbare, besser noch schwer entflammbare Baustoffe verwendet werden, um das Brandrisiko zu mindern.

Größere Gebäude werden durch die Außen-, Treppenhaus- und Wohnungstrennwände vertikal und durch massive Decken horizontal in Brandabschnitte unterteilt. Die massiven, nichtbrennbaren Bauteile sollen das Ausbreiten eines Brandes auf andere Gebäudeabschnitte verhindern.

Brandwände, die gemäß „**Hamburgische Brandordnung**“ mindestens in Abständen von 40 Metern angeordnet werden müssen, haben eine noch höhere brandschutztechnische Bedeutung.

In Mehrfamilienhäusern sollten alle Wände der Kellerflure massiv ausgeführt werden, damit Brandstiftung in den dahinter liegenden Mieterkellern vorgebeugt wird. Durch Drahtgeflecht oder Maschendraht unterteilte Mieterkeller sollten zu Gruppen von etwa 5 Räumen zusammengefasst und massiv abgetrennt werden. Die Tür in der massiven Wand sollte feuerhemmend und selbstschließend sein.

Geforderte Feuerschutztüren müssen dem jeweiligen Zulassungsbescheid entsprechend eingebaut werden. Schon die nachträgliche Montage eines zusätzlichen Türschließers kann bewirken, dass die Funktion formal eingeschränkt ist.

Feuerschutztüren, die aus internen Gründen ständig offengehalten werden müssen, dürfen nicht durch Keile, Mauersteine oder andere Gegenstände blockiert werden. An diesen Stellen müssen brand- oder rauchmeldergesteuerte Türschließenanlagen eingebaut werden. Alle Türen, die von Treppenräumen zu Keller- oder Bodenräumen führen, sollten auf der Treppenhausseite mit einem Türknauf ausgestattet werden.

Alle Wand- und Deckendurchbrüche für Versorgungs- und andere Leitungen müssen der Feuerwiderstandsklasse des durchdrungenen Bauteils entsprechend wieder geschlossen werden, um der Ausbreitung von Feuer und Rauch entgegen zu wirken. Auch zu einem späteren Zeitpunkt hergestellte Durchbrüche müssen nach Beendigung der betreffenden Arbeiten unverzüglich wieder geschlossen werden.

Bauarbeiten, die als Eigenleistung oder in Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden, erfordern Grundkenntnisse in bau- und brandschutztechnischer Hinsicht, damit keine Fehler gemacht werden, die sich später negativ auswirken können. Zur eigenen Sicherheit sollten die Arbeiten von einem **Fachkundigen** begleitet und überwacht werden.

Arbeiten an der Elektro- und Gasinstallation dürfen nur von Fachfirmen ausgeführt werden. Beim Verkleben von Fußbodenbelägen und Umgang mit Lösungsmitteln müssen die Räume ausreichend belüftet werden. Sämtliche Zündquellen sind aus betroffenen Räumen zu entfernen oder dürfen nicht betätigt werden (z.B. Lichtschalter).

Hinweise zum Brandschutzverhalten

Auch wenn bei der Errichtung eines Gebäudes alle brandschutztechnischen Bestimmungen erfüllt wurden, ist das noch keine Garantie dafür, dass es in ihrem Haus niemals brennt. Es ist bekannt, dass Unachtsamkeit, menschliches Versagen oder Böswilligkeit Auslöser für folgenschwere Brände sein können. Man sollte sich häufiger die Frage stellen, wie man durch sein eigenes Verhalten Brände vermeiden kann.

Damit Ihnen im Notfall schnell geholfen werden kann, beachten Sie bitte folgendes:

- **Feuerwehruzufahrten und -umfahrten sind durch Hinweisschilder gekennzeichnet. In diesem Bereich dürfen keine Kraftfahrzeuge und Anhänger abgestellt werden. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge müssen unverzüglich entfernt werden, damit die Zufahrt für Personenrettung und Löscheinsätze jederzeit frei sind.**
- **Treppenhäuser, Laubgänge und für jedermann zugängliche Flure sind Flucht- und Rettungswege. Sie dürfen durch abgestellte Gegenstände nicht eingengt oder verstellt werden, damit Personen ungehindert gerettet werden und die Einsatzkräfte der Feuerwehr problemlos einen Brand erreichen können.**

Rauchmelder, auch Homemelder genannt, können Ihr Leben retten, falls Sie einen Brand „verschlafen“. Schon bei geringer Rauchentwicklung werden Sie durch ein nicht überhörbares akustisches Signal geweckt!

Die Hamburgische Bauordnung (HBauO) vom 14.12.2005 sieht in §45 auch für private Wohnungen Rauchwarnmelder verpflichtend ab 01.04.2006 vor. Vorhandene Wohnungen müssen bis zum 31.12.2010 mit Rauchwarnmeldern nachgerüstet werden. Schlafräume, Kinderzimmer und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, müssen jeweils einen Rauchwarnmelder haben.

Wir empfehlen beim Kauf von Rauchwarnmeldern auf anerkannte Prüfsiegel, wie zum Beispiel VdS (Verband der Schadensversicherer) zu achten.

Für Wohnhäuser sind Feuerlöscher nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen gefordert. Um einen Entstehungsbrand in Ihrem Haus/Ihrer Wohnung wirksam bekämpfen zu können, empfehlen wir Ihnen einen tragbaren Schaumlöcher mit 2,0–6,0 l Inhalt, je nach Größe des Hauses/der Wohnung. Beachten Sie bitte, dass die Geräte im Abstand von zwei Jahren gewartet werden müssen.

Bei der Planung eines Gebäudes und der Auswahl der Baumaterialien achten Sie bitte auch auf die spätere Prämie für die Feuerversicherung: Für massive Gebäude mit harter Bedachung ist die Prämie am günstigsten.

Je mehr brennbares Material verwendet wird oder umfangreiche Folgeschäden zu erwarten sind, desto höher ist die Prämie.

Fragen zum Brandschutz beantwortet die Feuerwehr unter:

040/ 42 85 1 - 44 05